
Bericht

Abwasserbeseitigungsbetrieb der Stadt Bramsche
Bramsche

Gebührenvorkalkulation für den Abwasserbeseitigungsbetrieb der
Stadt Bramsche für das Jahr 2021

Auftrag: 0.0952189.001

Inhaltsverzeichnis	Seite
A. Auftrag und Aufgabenstellung	5
B. Ausgangslage	6
C. Ermittlung und Gliederung der Kosten	8
I. Gliederung der Kosten	8
II. Kalkulatorische Abschreibungen	8
III. Kalkulatorische Zinsen.....	10
IV. Betriebskosten.....	12
V. Auflösung Ertragszuschüsse.....	12
D. Ermittlung kostendeckender Abwassergebühren	13
I. Aufteilung der Kosten auf Leistungsbereiche	13
II. Gebührenbemessungsgrundlagen	15
E. Berechnung der Gebührenanteile je Leistungsbereich und der kostendeckenden Gebührensätze	19

Anlagen

- 1 Betriebsabrechnungsbogen
- 2 Abwassermengen Großbetriebe
- 3 Niederschlagswassermengen
- 4 Übersicht Gebührenüber- und -unterdeckungen 2017
- 5 Übersicht Gebührenüber- und -unterdeckungen 2018
- 6 Übersicht Gebührenüber- und -unterdeckungen 2019
- 7 Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen in Höhe von \pm einer Einheit (€, % usw.) auftreten.
--

A. Auftrag und Aufgabenstellung

1. Der Abwasserbeseitigungsbetrieb der Stadt Bramsche (im Folgenden: Abwasserbeseitigungsbetrieb) erteilte uns mit Schreiben vom 26. Juni 2020 den Auftrag zur Erstellung der Gebührennachkalkulation für das Jahr 2019 sowie der Gebührenvorkalkulation 2021. Grundlage der Beauftragung war unser schriftliches Angebot vom 25. Juni 2020.
2. Die für die Bearbeitung der Gebührenvorkalkulation 2021 benötigten Daten und Unterlagen wurden uns jederzeit bereitwillig zur Verfügung gestellt, wofür wir uns an dieser Stelle bedanken.
3. Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit gelten - auch im Verhältnis zu Dritten - die als Anlage beigefügten „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ vom 1. Januar 2017.
4. Unsere Arbeitsergebnisse sind ausschließlich an den Abwasserbeseitigungsbetrieb gerichtet. Soweit unsere Arbeitsergebnisse weiteren Dritten gegenüber verwendet werden sollen, bedarf dies unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung, die wir nicht unbillig verweigern werden. Diese Zustimmung wird aber nur erteilt, wenn der Dritte uns schriftlich bestätigt, dass auch ihm gegenüber eine Verantwortlichkeit nur nach Maßgabe der diesem Auftrag zu Grunde liegenden Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 besteht, und wenn uns ansonsten keinerlei Interessenkonflikte an einer Weitergabe hindern.
5. WIBERA ist einem nicht berechtigten Empfänger in Bezug auf unsere Ergebnisse in keinerlei Weise verpflichtet und verantwortlich. Wir übernehmen keine Haftung für Schäden, die ein nicht berechtigter Empfänger im Vertrauen auf unsere Ergebnisse erleidet.

B. Ausgangslage

6. Die Abwasserbeseitigung der Stadt Bramsche wird seit dem 1. Januar 1997 als Eigenbetrieb der Stadt Bramsche geführt, dessen Betriebsführung der Stadtwerke Bramsche GmbH obliegt. Die Stadt Bramsche erhebt für die Inanspruchnahme der städtischen Abwasserbeseitigungsanlagen Gebühren und Beiträge, die nach den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) zu ermitteln sind. Wir haben im Rahmen des vorliegenden Gutachtens deshalb das NKAG, die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen sowie die einschlägige Rechtsprechung als Rechtsgrundlage herangezogen.
7. Für die Gebührenberechnung sind die Kosten der Einrichtung gem. § 5 NKAG nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Weichen am Ende des Kalkulationszeitraums die tatsächlichen von den kalkulierten Kosten ab, so ist die Kostenüberdeckung innerhalb der auf ihre Feststellung folgenden drei Jahre auszugleichen; eine Kostenunterdeckung soll innerhalb dieses Zeitraums ausgeglichen werden. Der Gebührenberechnung kann ein Kalkulationszeitraum zugrunde gelegt werden, der drei Jahre nicht übersteigen soll.
8. Nach § 1 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Bramsche (Abgabensatzung) betreibt die Stadt die zentrale Schmutzwasserbeseitigung und die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung jeweils als öffentliche Einrichtung.
9. Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trennverfahren.
10. Die Stadt Bramsche erhebt gem. § 1 Abs. 2 der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung für die Inanspruchnahme der städtischen Abwasserbeseitigungsanlagen
 - Beiträge zur Deckung ihres Aufwandes für die jeweilige öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungseinrichtung einschließlich der Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Abwasserbeiträge),
 - Kostenerstattungen für zusätzliche Grundstücksanschlüsse (Aufwendungsersatz) und
 - Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage (Abwassergebühren).
11. Nach § 19 Abgabensatzung für den Abwasserbeseitigungsbetrieb erhebt die Stadt eine Gebühr von 1,63 EUR/m³ für Schmutzwasser, Zusatzgebühren für das Einleiten von Abwasser mit einem erhöhten Verschmutzungsgrad von mehr als 1.000 CSB in Höhe von 0,00040 EUR/CSB/m³ und Gebühren für die Einleitung von Kühlwasser von 0,54 EUR/m³. Für die Niederschlagswasserbeseitigung werden je - mit Abflussbeiwerten - gewichtetem m² bebauter/versiegelter Grundstücksfläche 0,33 EUR/a erhoben.

12. Daneben betreibt die Stadt Bramsche die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksentwässerungsanlagen (abflusslose Gruben und Hauskläranlagen) als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe ihrer Abwasserbeseitigungssatzung.
13. Die Benutzungsgebühr im Jahr 2020 beträgt für die Abwasserbeseitigung aus Hauskläranlagen und abflusslosen Gruben:
- Grundgebühr pro Grube und Abfuhr 84,49 EUR
 - Beseitigungskosten
 - a) aus abflusslosen Gruben 28,42 EUR/m³
 - b) aus Kleinkläranlagen 37,58 EUR/m³

C. Ermittlung und Gliederung der Kosten

I. Gliederung der Kosten

14. Die Gebührenkalkulation ist nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen vorzunehmen. Hierbei ist zu beachten, dass im NKAG die in die Gebühren einzurechnenden Kostenarten nicht erschöpfend aufgezählt sind. Der betriebswirtschaftliche Kostenbegriff bedarf daher der Auslegung. Betriebswirtschaftlich werden „Kosten“ als in Geld bewerteter Verzehr von Gütern und Dienstleistungen zum Zwecke der betrieblichen Leistungserstellung innerhalb einer Periode (z. B. Rechnungsjahr) definiert. Die betriebswirtschaftlichen Kosten erfassen somit nicht nur die ausgabengleichen, sondern auch die kalkulatorischen Kosten. An kalkulatorischen Kosten sind v. a. kalkulatorische Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen zu berücksichtigen. Diese beiden Kostenarten machen bei kapitalintensiven Entwässerungsanlagen einen bedeutenden Teil der Gesamtkosten aus. Die voraussichtlichen Gesamtkosten verteilen sich wie folgt auf die Kostenarten:

Kostenartengruppen	2021 EUR
Materialaufwand	765.500
Aufwand für bezogene Leistungen	843.400
Personalaufwand	920.929
kalkulatorische Abschreibungen	1.403.832
kalkulatorische Zinsen	336.911
sonstige betriebliche Aufwendungen	439.900
Gesamt	4.710.471

15. Nachfolgend werden die wesentlichen ansatzfähigen Kostenarten näher erläutert.

II. Kalkulatorische Abschreibungen

16. Nach § 5 Abs. 2 Satz 4 NKAG sind Abschreibungen nach der mutmaßlichen Nutzungsdauer oder Leistungsmenge gleichmäßig zu bemessen (lineare Abschreibung). Sie stellen den Werteverzehr in einer bestimmten Periode dar. Eine degressive oder progressive Abschreibung ist nicht zulässig. Die Berechnung der Abschreibungen kann gem. § 5 Abs. 2 Satz 7 NKAG ausgehend von den Anschaffungs- und Herstellungswerten oder den Wiederbeschaffungszeitwerten erfolgen.
17. Bei den Wiederbeschaffungszeitwerten handelt es sich um den Preis, der für die Erneuerung eines Vermögensgegenstandes zum Bewertungszeitpunkt aufgewendet werden müsste. Ziel einer Abschreibung auf Wiederbeschaffungszeitwerte ist die Erreichung der Substanzerhaltung der Einrichtung. Da sich die Abschreibung an dem aktuellen Neupreis eines Anlagegutes ausrichtet werden Abschreibungserlöse erwirtschaftet, die es ermöglichen auch unter Berücksichtigung von

Preissteigerungen die eingesetzten Anlagegüter neu zu beschaffen.¹ Der Gebührenzahler erhält bei der Anwendung des Wiederbeschaffungszeitwertes als Abschreibungsbasis den jeweiligen Gegenwert zu Marktpreisen, der im Zeitpunkt der Inanspruchnahme gegeben ist.²

18. Die Stadt Bramsche hat sich zum Kalkulationszeitraum 2020 zu einer Umstellung der Abschreibungsbasis von den Anschaffungs-/Herstellungskosten auf die Wiederbeschaffungszeitwerte entschieden. Die rechnerische Ableitung der Wiederbeschaffungszeitwerte aus den Anschaffungs-/Herstellungskosten der Anlagegüter erfolgte nach dem sog. Indexverfahren. Dieses Verfahren setzt auf den Anschaffungs-/Herstellungskosten der Anlagegüter auf. Zur Ermittlung der Wiederbeschaffungszeitwerte werden die Anschaffungs-/Herstellungskosten gem. der Anlagenbuchhaltung des Abwasserbeseitigungsbetriebes unter Verwendung geeigneter Indexreihen zur Preisentwicklung auf aktuelle Wiederbeschaffungszeitwerte hochgerechnet. Hierzu wurden entsprechende Indexreihen unseres Hauses (sog. WIBERA-Indexreihen) angewandt. Hierbei handelt es sich um spezifisch abgeleitete Indexreihen für die Ver- und Entsorgungswirtschaft. Die Fortschreibung der für das Jahr 2019 feststehenden Indexwerte auf das Jahr 2021 erfolgte anhand der mittleren Preissteigerung der Jahre 2014 bis 2019. Aus den Wiederbeschaffungszeitwerten lassen sich wiederum die Abschreibungen unter Berücksichtigung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern der Anlagegüter ableiten.
19. Neben den Abschreibungen auf das im Jahr 2019 vorhandene Anlagevermögen wurden auch die Abschreibungen der für die Jahre 2020 und 2021 geplanten Anlagenzugänge berücksichtigt. Es ergeben sich folgende Abschreibungsansätze je Leistungsbereich:

	AfA AHK EUR	AfA WBZW EUR
Schmutzwasserableitung	295.763	628.609
Schmutzwasserreinigung	315.864	390.423
Niederschlagswasserableitung	197.526	373.009
allg. Kostenstellen	10.913	11.791
Summe	820.066	1.403.832

20. Für 2021 ergeben sich kalkulatorische Abschreibungen auf Basis der Wiederbeschaffungszeitwerte von insgesamt 1.403.832 EUR.

¹ Vgl. Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Kommentar von Schulte/Wiesemann zu § 6 KAG NW, 33. Erg.Lfg., Sept. 2005, Rdnr. 142.

² Vgl. Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Kommentar von Lichtenfeld (Besonderheiten NKAG) zu § 6 KAG NW, 54. Erg.Lfg., März 2016, Rdnr. 734a.

III. Kalkulatorische Zinsen

21. Gemäß § 5 Abs. 2 NKAG gehört zu den nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermittelnden Kosten auch eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals. Sie soll das gesamte aufgewandte Kapital erfassen, also auch das darin enthaltene anteilige Eigenkapital. Aufgewandt ist das zur Leistungserstellung in der jeweiligen Rechnungsperiode in der Einrichtung gebundene Kapital. Gebunden ist das noch nicht abgeschriebene - und damit noch nicht refinanzierte - Anlagevermögen. Ausgangswert der Verzinsung bilden die Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich der Abschreibungen. Soweit Kapitalanteile durch Beiträge und Zuschüsse Dritter aufgebracht werden, bleiben diese bei der Verzinsung außer Ansatz, denn dafür fallen weder Fremdkapitalzinsen an, noch wurde eigenes Kapital gebunden.
22. Das NKAG schreibt keine konkrete Zinssatzhöhe fest, sondern verweist hier auf eine „Angemessenheit“ des Zinssatzes. Das VG Göttingen (Urteil vom 18. Juli 2012, AZ 3 A 34/10) hat hierzu geurteilt, dass auf einen gewichteten durchschnittlichen Gesamtkapitalansatz abzustellen ist, der neben den Effektivzinssätzen für Kommunalkredite der vergangenen fünf Haushaltsjahre auch die marktüblichen Habenzinssätze für mittelfristige risikofreie Geldanlagen für diesen Zeitraum berücksichtigt. Obgleich dieses Urteil noch nicht obergerichtlich bestätigt wurde, hat es bereits Berücksichtigung in der einschlägigen Kommentierung gefunden und sollte daher bei der Ermittlung eines kalkulatorischen Zinssatzes einbezogen werden.³
23. Die Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen 2021 ist daher in Anlehnung an das Urteil des VG Göttingen erfolgt. In einem ersten Schritt sind ausgehend vom aufgewandten (zu verzinsenden) Kapital und dem Fremdkapital des Abwasserbeseitigungsbetriebes laut Zins- und Tilgungsplan des Jahres 2020 der Fremdkapital- und Eigenkapitalanteil ermittelt worden.

Fremd- und Eigenkapitalquote	2021 EUR	2021 %
Fremdkapital	7.397.645	60,24
Eigenkapital	4.883.507	39,76
Aufgewandtes Kapital	12.281.152	100,00

24. Für das Fremdkapital ist der gewichtete durchschnittliche Fremdkapitalzinssatz des Abwasserbeseitigungsbetriebes berücksichtigt worden. Dieser wurde anhand des durchschnittlichen Darlehensbestandes des Jahres 2021 gemäß des Zins- und Tilgungsplanes abgeleitet und bildet somit die tatsächliche Zinsbelastung des Abwasserbeseitigungsbetriebes für den Fremdkapitalanteil ab. Der Zinssatz beläuft sich auf 3,32 %.

³ Vgl. Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Kommentar von Lichtenfeld (Besonderheiten NKAG) zu § 6 KAG NW, 48. Erg.Lfg., März 2013, Rdnr. 735b.

25. Zur Ermittlung eines angemessenen Zinssatzes für den Eigenkapitalanteil wurde auf die Daten der Bundesbank zu den Abzinsungssätzen gemäß § 253 Abs. 2 HGB zur Abzinsung von Rückstellungen zurückgegriffen. Diese Abzinsungssätze bilden einen durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Jahre ab und geben einen Zinssatz in Abhängigkeit von der Restlaufzeit an. Im Rahmen der handelsrechtlichen Abzinsung von Rückstellungen sollen diese Zinssätze die zu erwartende Zinsertragsentwicklung der Rückstellungen bei einer Anlage bis zum Inanspruchnahmezeitpunkt abbilden. Sie können daher u. E. als Ermittlungsgrundlage für die Festlegung eines Verzinsungssatzes für den Eigenkapitalanteil innerhalb der kalkulatorischen Verzinsung genutzt werden, da durch den Eigenbetrieb keine langfristigen Geldanlagen getätigt werden. Um den für die Kalkulation anzuwendenden Zinssatz gemäß § 253 Abs. 2 HGB abzuleiten, ist als Restlaufzeit die durchschnittliche Restnutzungsdauer des Anlagevermögens angenommen worden. Diese beläuft sich auf 25,28 Jahre. Es ist daher der von der Bundesbank ermittelte Zinssatz bei einer Restlaufzeit von 25 Jahren angesetzt worden. Dieser beträgt 1,91 %.
26. Die so ermittelten Zinssätze sind mit der Fremd- und der Eigenkapitalquote gewichtet worden. Im Ergebnis erhält man einen gewichteten Mischzinssatz für die kalkulatorische Verzinsung in Höhe von 2,76 %.

Ermittlung kalkulatorischer Zinssatz	Zinssatz %	Quote %
Fremdkapital	3,32	60,24
Eigenkapital	1,91	39,76
Kalkulatorischer Zinssatz	2,76	

27. Für 2021 ergeben sich kalkulatorische Zinsen von insgesamt 336.911 EUR. Die kalkulatorischen Zinsen wurden entsprechend dem zu verzinsenden aufgewandten Kapital auf die Kostenstellen aufgeteilt (vgl. Anlage 1).

IV. Betriebskosten

28. Die Betriebskosten (2.969.729 EUR) setzen sich aus den Material-, Personal- und sonstigen betrieblichen Kosten sowie den bezogenen Leistungen zusammen. Den Betriebskostenansätzen für 2021 liegen die uns vom Abwasserbeseitigungsbetrieb der Stadt Bramsche zur Verfügung gestellten Plandaten zugrunde.

V. Auflösung Ertragszuschüsse

29. Gemäß Eigenbetriebsverordnung können die abzuschreibenden Werte der Anlagen, für die Zuschüsse Nutzungsberechtigter (Kanalanschlussbeiträge) gezahlt wurden, um die erhaltenen Ertragszuschüsse vermindert werden (direktes Verfahren) oder die Ertragszuschüsse werden als Passivposten in der Bilanz ausgewiesen und erlöswirksam aufgelöst (indirektes Verfahren).
30. Die Abwasserbeseitigung der Stadt Bramsche hat sich für das indirekte Verfahren entschieden. Werden Ertragszuschüsse passiviert, so sind sie jährlich mit 1/20 aufzulösen. Für die Abwasserbeseitigung ist jedoch eine abweichende Auflösungsrate von 3 % zugelassen, da das Anlagevermögen der Abwasserbeseitigung (Kanalnetz) in der Regel langlebiger ist als die Leitungsnetze der Versorgungsbetriebe.
31. Daher werden die erhaltenen Ertragszuschüsse vom Abwasserbeseitigungsbetrieb bilanziell mit jährlich 3,03 % aufgelöst. Diese Auflösungsbeträge werden auch in den Gebührenbedarfsberechnungen der Schmutz- und Niederschlagswasserentwässerung erlöswirksam berücksichtigt, wodurch sich eine Minderung der über Gebühren zu deckenden Kosten ergibt. Wir haben nach Prüfung folgende Auflösungsbeträge aus den Aufstellungen des Abwasserbetriebes übernommen:

Auflösung Abwasserbeiträge	2021 EUR
Schmutzwasser	197.609
Regenwasser - private Anschlussnehmer	36.741
Regenwasser - Stadt	67.592
Summe	301.942

D. Ermittlung kostendeckender Abwassergebühren

I. Aufteilung der Kosten auf Leistungsbereiche

32. Die unterschiedlichen Entwässerungsleistungen des Abwasserbeseitigungsbetriebes müssen gemäß dem gebührenrechtlichen Äquivalenzprinzip, nach dem ein angemessenes Verhältnis zwischen der Gebühr und dem Wert der Leistung bestehen muss, auch in unterschiedlichen Gebührensätzen bzw. Gebührenanteilen (z. B. Gebührenanteil Schmutzwassersammlung, Gebührenanteil Regenwassersammlung) zum Ausdruck kommen. Um der unterschiedlich intensiven Inanspruchnahme der Abwasserbeseitigungsanlagen durch die Benutzer Rechnung tragen zu können, mussten deshalb vor der eigentlichen Berechnung der einzelnen Gebührenanteile die Gesamtkosten der Abwasserbeseitigung zunächst auf die Leistungsbereiche Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung aufgeteilt werden. Die in der folgenden Tabelle dargestellten Ergebnisse der Kostenaufteilung können im Detail in dem als Anlage 1 beigefügten Betriebsabrechnungsbogen nachvollzogen werden.

Bezeichnung der Hauptkostenstelle		Schmutzwasser- beseitigung EUR	Niederschlags- wasser- beseitigung EUR
957100	Schmutzwasser-Kanäle	404.811	
957150	Schmutzw.-Grundstückshausanschl.	192.207	
956100	Schmutzw.-Pumpwerke	467.007	
956400	Schmutzw.-Druckrohrleitungen	97.611	
	Schmutzwassersammlung	1.161.636	
957200	Regenwasser-Kanäle		405.923
957210	Regenwasser-Druckrohrkanäle		1.406
957250	Regenwasser-Grundstückshausanschl.		36.504
957500	Regenrückhaltebecken		147.143
956150	Regenwasser-Pumpwerke		559
	Niederschlagswassersammlung		591.535
958110	Mechanische Reinigungsstufe	477.800	
958200	Schmutzw.-Speicherbecken	96.511	
	Mechanische Reinigung	574.311	
958300	Biologische Reinigungsstufe	796.528	
958400	Chemische Reinigungsstufe	100.841	
958500	Nachklärung	141.943	
	Biol. und chem. Reinigung	1.039.312	
959100	Klärschlammbehandlung	541.012	
959200	Schlammentsorgung	398.279	
	Schlammbehandlung und -entsorgung	939.291	
959300	Schlämme aus Kleinkläranlagen	47.645	
	Gesamt	3.762.194	591.535

33. Für die Ermittlung der Gebührenbedarfe 2021 waren außerdem Gebührenüber- bzw. -unterdeckungen aus Vorjahren zu berücksichtigen. Aufgrund der Möglichkeit, die Über-/Unterdeckungen

über max. drei Folgejahre zu verteilen (Vgl. Tz. 7), wurden in der Kalkulation für das Jahr 2021 folgende Gebührenunter- bzw. -überdeckungen aus den Jahren 2017, 2018 und 2019 berücksichtigt:

verrechnete	aus	aus	aus	Summe
Gebührenüberdeckungen (+)	2017	2018	2019	
Gebührenunterdeckungen (-)	EUR	EUR	EUR	EUR
Schmutzwasser	292.985	110.000	0	402.985
Starkverschmutzerzuschläge	0	124.056	0	124.056
Hauskläranlagen	-3.684	0	0	-3.684
abflusslose Gruben	-90,1	0,0	0,0	-90
Grundstücksentwässerung	26.916	0	0	26.916
Straßenentwässerung	254	0	0	254

34. Die Ermittlung der Über- und Unterdeckungen der Jahre 2017, 2018 und 2019 haben wir im Auftrag des Abwasserbeseitigungsbetriebs auf Grundlage der uns zur Verfügung gestellten Dateien zur Kostenentwicklung sowie zu Mengendaten und Erlösen durchgeführt. Die entsprechenden Ergebnisse sind als Anlagen 4, 5 und 6 beigelegt. Aus den Jahren 2017 und 2018 wurde bei den einzelnen Gebäuhrentatbeständen jeweils verschiedene Anteile der diesen Gebäuhrentatbeständen zurechenbaren Über- bzw. Unterdeckungen angesetzt.
35. Während die Kosten der Schmutzwasserentwässerung in voller Höhe der Ermittlung der verschiedenen Schmutzwassergebührentatbestände zugrunde gelegt werden können, muss für die Niederschlagsentwässerung noch eine Kostenaufteilung, und zwar auf die Niederschlagsentwässerung der privaten Grundstücke sowie auf die der öffentlichen Straßen und Plätze erfolgen. Die Kosten für die Entwässerung der privaten Grundstücke fließen in die Ermittlung der Niederschlagswassergebühren ein, während die Kosten der Straßenentwässerung von der Stadt Bramsche zu tragen sind. Der Ansatz der zu veranlagenden Grundstücksflächen erfolgt je nach Beschaffenheit der befestigten/bebauten Flächen unter Berücksichtigung sog. Abflussbeiwerte. Nach nicht von uns geprüften Angaben des Abwasserbeseitigungsbetriebes ist für das Jahr 2021 folgende Flächenaufteilung anzusetzen:

mit Abflussbeiwerten gewichtete Flächen	m²	%
bebaute/befestigte Grundstücksflächen	1.512.600	67,44
entwässerte öffentliche Flächen	730.153	32,56
Gesamt	2.242.753	100,00

36. Hiernach ergibt sich folgende Aufteilung der Kostenstellen der Niederschlagsentwässerung:

Kostenstellen	Grundstücks- entwässerung		Straßen- entwässerung	
	in %	EUR	in %	EUR
Regenwasser-Kanäle	67,44	383.584	32,56	185.194
./. Kalk. Zinsen auf Baukostenzuschüsse		16.368		42.153
./. Auflösung Baukostenzuschüsse		36.741		67.592
Regenwasser-Druckrohrkanäle	67,44	948	32,56	458
Regenwasser-Grundstückshausanschl.	100,00	36.504	0,00	0
Regenrückhaltebecken	67,44	99.233	32,56	47.910
Regenwasser-Pumpwerke	67,44	377	32,56	182
Zwischensumme I 591.535 EUR		467.536		123.999
+ Unterdeckungen Vorjahre		0		0
./. Überdeckungen Vorjahre		26.916		254
Zwischensumme II 564.365 EUR		440.620		123.745
./. Gebühren Kühlwassereinleitung	67,44	3.136	32,56	1.514
Gebührenbedarf bzw. Kostenerstattung		437.484		122.231

37. Aufgrund der in unterschiedlicher Höhe erfolgten Finanzierung der Straßen- und Grundstücksentwässerung über Baukostenzuschüsse der Stadt bzw. Beiträge der Gebührenzahler wurden die sich hieraus ergebenden kalkulatorischen Zinsminderungen und Auflösungsbeträge den beiden Bereichen exakt zugeordnet und nicht entsprechend der Flächenanteile aufgeschlüsselt.⁴
38. Die Gebühren für die Kühlwassereinleitung sind als Nebenerträge anzusetzen und mindern somit den Gebührenbedarf bzw. die Kostenerstattung.

II. Gebührenbemessungsgrundlagen

39. Benutzungsgebühren sind - anders als Steuern - ein spezielles Entgelt für die Inanspruchnahme einer öffentlichen Einrichtung, für das der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gilt. Das bedeutet, dass - wie bereits oben erwähnt - zwischen Leistung und Gegenleistung ein angemessenes Verhältnis bestehen muss (Äquivalenzprinzip). Diesen Anforderungen wird in vollem Umfang für jede Gebührenart jeweils nur der so genannte Wirklichkeitsmaßstab gerecht, der die Gegenleistung nach konkretem, genau ermitteltem Umfang der Leistung bemisst. So enthält § 5 Abs. 3 NKAG die Bestimmung, dass die Gebühren grundsätzlich nach dem Umfang und der Art der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zu bemessen sind. Wirklichkeitsmaßstab wäre bei den Entwässerungsgebühren die Menge der tatsächlich der Entwässerungseinrichtung zugeführten Abwässer unter Berücksichtigung des jeweiligen Verschmutzungsgrades oder der Reinigungsschwierigkeit.

⁴ Aufgrund dieser exakten Zuordnung weichen die unter der Position Regenwasser-Kanäle ausgewiesenen Kosten um die Berichtigung der kalkulatorischen Zinsen und die Auflösung der Baukostenzuschüsse von den Angaben in der Tabelle in Tz. 32 ab. Per Saldo ergeben sich jedoch in den beiden Darstellungen Gesamtkosten von 591.535 € (vgl. Zwischensumme I)

Die Ermittlung dieser tatsächlichen Leistungen würde die Stadt aber vor nahezu unüberwindbare Schwierigkeiten stellen und einen unangemessen hohen Verwaltungsaufwand erfordern. Die Ausführungsbestimmungen zum NKAG enthalten deshalb zusätzlich die Bestimmung, dass dann, wenn der Wirklichkeitsmaßstab nur unter besonderen Schwierigkeiten oder unter wirtschaftlich nicht vertretbarem Aufwand bestimmt werden kann, ein Wahrscheinlichkeitsmaßstab gewählt werden kann, der nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zur Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung stehen darf (Willkürverbot). Die Gemeinden und Städte können unter mehreren denkbaren Wahrscheinlichkeitsmaßstäben denjenigen auswählen, der ihnen als sachgerecht erscheint; dabei dürfen auch Erwägungen der Praktikabilität berücksichtigt werden.

40. Der Wahrscheinlichkeitsmaßstab soll demnach der wirklichen Leistung der Einrichtung möglichst nahekommen und mithin den Schluss zulassen, dass die zu entrichtende Gebühr im Großen und Ganzen dem Ausmaß der Benutzung entspricht und die einzelnen Benutzer ihren Verhältnissen nach gleichmäßig belastet werden.
41. Die von der Stadt Bramsche angewandten Gebührenbemessungsmaßstäbe für die Abwasserbeseitigung sind in § 19 Abgabensatzung für den Abwasserbeseitigungsbetrieb festgelegt. Hiernach werden die laufenden Benutzungsgebühren errechnet für
 1. das Einleiten von Schmutzwasser nach der Schmutzwassermenge. Berechnungseinheit ist 1 m³ Schmutzwasser;
 2. das Einleiten von Niederschlagswasser nach der bebauten und befestigten Grundstücksfläche, soweit die Entwässerung dieser Flächen mittelbar oder unmittelbar in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage erfolgt und
 3. das Einleiten von unverschmutztem Kühlwasser in die Regenwasserleitung nach der im Berechnungszeitraum eingeleiteten Menge. Berechnungseinheit ist 1 m³ Kühlwasser.
42. Für das Einleiten von Abwasser mit einem erhöhten Verschmutzungsgrad werden Zusatzgebühren festgelegt.
43. Bei dem Gebührenbemessungsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung handelt es sich um den von der Rechtsprechung anerkannten modifizierten Frischwassermaßstab. Für das Einleiten von Niederschlagswasser wird die bebaute und befestigte Grundstücksfläche ebenfalls von der Rechtsprechung anerkannt. Die Berechnung der Niederschlagswassergebühren erfolgt je abflussbeiwertgewichteter m² bebauter und befestigter Grundstücksfläche.
44. Nach Ermittlung der im Bereich des Klärwerks anzusetzenden hydraulischen Schmutzwassermengen war eine Aufteilung dieser Mengen auf unterschiedliche Einleiter- und Verschmutzungsgruppen erforderlich, um die Mengenteile der Verschmutzungsgruppen mit den kalkulatorischen Verschmutzungsgraden (Äquivalenzziffern) multiplizieren und sog. äquivalente Schmutzwassermengen ermitteln zu können. Dabei haben wir in Absprache mit dem Abwasserbeseitigungsbetrieb

für Abwässer aus Hauskläranlagen einen Verschmutzungsgrad von 5,0 angesetzt. Dies unterstellt, dass das aus Hauskläranlagen stammende Abwasser im Durchschnitt fünfmal so stark verschmutzt ist wie normalverschmutztes häusliches oder kleingewerbliches Abwasser mit durchschnittlich bis 1.000 CSB [mg O₂/l] und entsprechend erhöhte Mengen an absetzbaren Stoffen aufweist. Im Bereich der Schlammbehandlung und -entsorgung kam es aufgrund der hohen Starkverschmutzer-einleitungsmengen der letzten Jahre zu einem signifikanten Anstieg des Schlammanfalls. Daher wurde aus den Daten der Jahre 2015 bis 2019 ein Gewichtungsfaktor zur Berücksichtigung des zusätzlichen Schlammanfalls aus den Starkverschmutzermengen abgeleitet und bei der Ermittlung der Starkverschmutzerzuschläge berücksichtigt.

45. In einem letzten Schritt sind die nach Einleitergruppen differenzierten Schmutzwassermengen in den verschiedenen Leistungsbereichen (z. B. Schmutzwassersammlung, Mechanik, Biologie, Schlammbehandlung und Fäkalannahmestation) auszuweisen. Die äquivalenten Abwassermengen der verschiedenen Leistungsbereiche für das Jahr 2021 haben wir wie folgt ermittelt:

Äquivalente Abwassermengen 2021

	m ³
1. Leistungsbereich Schmutzwassersammlung	
a) Von den Stadtwerken Bramsche abzurechnende Abwassermengen	798.317
b) Vom Wasserverband Bersenbrück abzurechnende Abwassermengen	549.725
c) Abwassermengen der Großbetriebe	444.850
d) Abwassermengen der Hauswasserversorger	8.400
e) Abwassermengen aus Regenwassernutzungsanlagen	9.500
Schmutzwassersammlung gesamt	1.810.792
2. Leistungsbereich mechanische Schmutzwasserreinigung	
a) Abwassermengen wie unter 1.	1.810.792
b) Angelieferte Schlämme aus Hauskläranlagen	1.000
c) Abwassermengen abflusslose Gruben	90
Mechanische Schmutzwasserreinigung gesamt	1.811.882

3. Leistungsbereich biologische und chemische SW-Reinigung	
a) Abwassermengen Bramsche	798.317
b) Abwassermengen Wasserverb. Bersenbrück	549.725
c) Abwassermengen der Großbetriebe	
514.500 m ³ x Äquivalenzziffer 1,0	514.500
289.300 m ³ x mittlere Äquivalenzziffer größer 1,0 rd. 1,462 (siehe Anlage 2)	422.858
d) Abwassermengen der Hauswasserversorger	8.400
e) Abwassermengen aus Regenwassernutzungsanlagen	9.500
f) Schlämme aus Hauskläranlagen	
1.000 m ³ x Äquivalenzziffer 5,0	5.000
g) Abwassermengen abflusslose Gruben	
90 m ³ x Äquivalenzziffer 1,0	90
Biologische und chemische Schmutzwasserreinigung gesamt	2.308.390
4. Leistungsbereich Schlammbehandlung und -entsorgung	
a) Abwassermengen wie unter 1.	1.810.792
b) Abwassermengen der Großbetriebe	
289.300 m ³ x mittlere Äquivalenzziffer größer 1,0 rd. 1,462 (siehe Anlage 2) x 0,7	296.001
c) Schlämme aus Hauskläranlagen	
1.000 m ³ x Äquivalenzziffer 5,0	5.000
d) Abwassermengen abflusslose Gruben	
90 m ³ x Äquivalenzziffer 1,0	90
Schlammbehandlung und -entsorgung gesamt	2.111.883
5. Leistungsbereich Fäkalannahme	
a) Angelieferte Schlämme aus Hauskläranlagen	1.000
b) Abwassermengen abflusslose Gruben	90
Fäkalannahme gesamt	1.090

46. Die dargestellten äquivalenten Abwassermengen sind die Grundlage für die folgende Ermittlung der Teilgebührensätze in den verschiedenen Leistungsbereichen der Schmutzwasserbeseitigung.

E. Berechnung der Gebührenanteile je Leistungsbereich und der kostendeckenden Gebührensätze

47. Auf der Grundlage der in den vorangegangenen Abschnitten ermittelten Kosten und Gebührensatzgrundlagen ergeben sich für 2021 folgende Gebührenanteile in den verschiedenen Leistungsbereichen:

Leistungsbereich	Gebührenanteile 2021	
1. Schmutzwassersammlung	$\frac{1.161.636 \text{ EUR}}{1.810.792 \text{ m}^3}$	= 0,641 EUR/m ³
2. Mechanische Schmutzwasserreinigung	$\frac{574.311 \text{ EUR}}{1.811.882 \text{ m}^3}$	= 0,316 EUR/m ³
3. Biologische und chem. Schmutzwasserreinigung	$\frac{1.039.312 \text{ EUR}}{2.308.390 \text{ m}^3}$	= 0,450 EUR/m ³
4. Schlammbehandlung und -entsorgung	$\frac{939.291 \text{ EUR}}{2.111.883 \text{ m}^3}$	= 0,444 EUR/m ³
5. Fäkalannahme	$\frac{28.212 \text{ EUR}}{1.090 \text{ m}^3}$	= 25,882 EUR/m ³
6. Anfahrt	$\frac{19.433 \text{ EUR}}{230 \text{ Anfahrten}}$	= 84,49 EUR/Anfahrt

48. Neben den Kosten der Schmutzwasserableitung und -reinigung sind im Rahmen der Ermittlung der Gebührensätze auch die aus den Vorjahren zu verrechnenden Gebührenüber-/unterdeckungen zu berücksichtigen (vgl. Abschnitt D.I). Für die verschiedenen Gebührentatbestände ergeben sich folgende Verrechnungsanteile:

Gebührentatbestand	Gebührenanteile 2021 Gebührenüber-/ -unterdeckungsanteile	
1. Schmutzwasser	$\frac{-402.985 \text{ EUR}}{1.810.792 \text{ m}^3}$	= -0,222 EUR/m ³
2. Starkverschmutzerzuschläge	$\frac{-124.056 \text{ EUR}}{422.858 \text{ m}^3}$	= -0,293 EUR/m ³
3. Hauskläranlagen	$\frac{3.684 \text{ EUR}}{1.000 \text{ m}^3}$	= 3,684 EUR/m ³
4. Abflusslose Gruben	$\frac{90,1 \text{ EUR}}{90 \text{ m}^3}$	= 1,001 EUR/m ³

49. Unter Berücksichtigung der unterschiedlich stark verschmutzten Einleitungsmengen und entsprechender Multiplikation der vorstehenden Gebührenanteile mit dem jeweiligen Verschmutzungsgrad (Äquivalenzziffern) sowie der Verrechnungsanteile aus Gebührenüber-/unterdeckungen ergeben sich folgende kostendeckende Abwassergebührensätze für 2021:

Gebührensätze

1. <u>Schmutzwassergebühr für Normalverschmutzer</u>	EUR/m ³
a) Teilgebührensatz Schmutzwassersammlung	0,641
b) Teilgebührensatz mechanische Schmutzwasserreinigung	0,316
c) Teilgebührensatz biol. und chem. Schmutzwasserreinigung	0,450
d) Teilgebührensatz Schlammbehandlung und -entsorgung	0,444
e) Verrechnung Über-/Unterdeckungen Vorjahre	-0,222
Kostendeckende Schmutzwassergebühr gerundet	1,629
	1,630
2. <u>Schmutzwassergebührenzuschläge für Starkverschmutzer</u>	EUR/m ³
	/1000 CSB
a) Zusatzgebühren bei einer Verschmutzung von mehr als 1000 CSB	
Teilgebührensatz biol. und chem. Schmutzwasserreinigung	0,450
Teilgebührensatz Schlammbehandlung und -entsorgung	0,311
b) Verrechnung Über-/Unterdeckungen Vorjahre	-0,293
Kostendeckender Starkverschmutzerzuschlag gerundet	0,468
	0,47
3. <u>Gebühren für die Einleitung von Fäkalschlämmen aus Hauskläranlagen</u>	EUR/m ³
a) Teilgebührensatz Fäkalschlammannahme	25,882
b) Teilgebührensatz mechanische Schmutzwasserreinigung	0,316
c) Teilgebührensatz biol. und chem. Schmutzwasserreinigung	2,250
d) Teilgebührensatz Schlammbehandlung und -entsorgung	4,440
e) Verrechnung Über-/Unterdeckungen Vorjahre	3,684
Kostendeckende Gebühr für die Einleitung und Behandlung von Fäkalschlämmen aus Hauskläranlagen gerundet	36,572
	36,57

- | | | |
|---|--|-------------------------|
| 4. <u>Gebühren für die Einleitung von Abwässern aus abflusslosen Gruben</u> | | EUR/m ³ |
| a) Teilgebührensatz Fäkalschlammannahme | | 25,882 |
| b) Teilgebührensatz mechanische Schmutzwasserreinigung | | 0,316 |
| c) Teilgebührensatz biol. und chem. Schmutzwasserreinigung | | 0,450 |
| d) Teilgebührensatz Schlammbehandlung und -entsorgung | | 0,444 |
| e) Verrechnung Über-/Unterdeckungen Vorjahre | | 1,001 |
| Kostendeckende Gebühr für die Einleitung und
Behandlung von Abwässern aus abflusslosen Gruben
gerundet | | 28,093
28,09 |
5. Grundgebühr für die Abfuhr aus Hauskläranlagen und abflusslosen Gruben
= **84,49 EUR/Anfahrt**
6. Niederschlagswassergebühr für bebaute und befestigte Grundstücksflächen
- | | | |
|---------------------------------|--------------------------|----------------------------|
| <u>Kosten lt. Abschnitt 4.1</u> | <u>437.484 EUR</u> | |
| gew. Grundstücksflächen | 1.512.600 m ² | = 0,289 EUR/m ² |
- Gebühr pro Berechnungseinheit von 1 m²
gerundet
(gew. mit Abflussbeiwerten)** = **0,29 EUR/m²**
7. Kostenerstattung für niederschlagsentwässerte Straßen (lt. Abschnitt 4.1)
= **122.231,13 EUR**
8. Gebühren für die Einleitung von Kühlwasser
- | | |
|--|--------------------------|
| <u>Gesamtkosten der Niederschlagswasserbeseitigung</u> | <u>727.220 EUR</u> |
| abgeleitete Wassermenge | 1.464.847 m ³ |
- Gebühr je m³ Kühlwasser** = **0,50 EUR/m³**
50. Nach den vorstehenden Berechnungen beträgt die für das Jahr 2021 ermittelte Schmutzwassergebühr für Normaleinleiter 1,63 EUR/m³ eingeleiteten Abwassers. Die Schmutzwassergebühren bleiben im Vergleich zur Vorkalkulation 2020 unverändert. Erhöhungen der Abwasserreinigungskosten werden durch eine Erhöhung der Gutbringungen aus Überdeckungen der Vorjahre kompensiert.
51. Für den Starkverschmutzerzuschlag, der neben der Gebühr für normal verschmutzte Abwässer für stark verschmutzte Abwässer ab 1.001 CSB [mg O₂/l] bisher zusätzlich in Höhe von 0,00040 EUR je CSB [mg O₂/l] erhoben wurde, ergibt sich eine Erhöhung auf 0,00047 EUR je CSB [mg O₂/l]. Diese Erhöhung ist i. W. auf die Erhöhung des Kostenanteils an der Schlamm Entsorgung zurückzuführen, der teilweise durch eine Erhöhung der Gutbringungen aus Überdeckungen kompensiert wird.

52. Für die Niederschlagsentwässerung haben wir eine kostendeckende Gebühr von 0,29 EUR/m² abflussbeiwertgewichteter bebauter und befestigter Grundstücksfläche ermittelt. Es ergibt sich eine Senkung von 0,04 EUR/m² gegenüber dem derzeit gültigen Gebührensatz i. W. aufgrund des Abschreibungsauslaufs von Anlagenteilen.
53. Die Neukalkulation der Gebühr für die Einleitung von Kühlwasser beruht auf einer Division der Gesamtkosten der Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen - in die das Kühlwasser eingeleitet wird - durch die voraussichtliche Einleitungsmenge. In die Betrachtung der Gesamtkosten der Niederschlagswasserbeseitigung fließen die Minderungen durch verringerte kalkulatorische Zinsen und Auflösungsbeträge aufgrund von Baukostenzuschüssen nicht ein, da diese nicht für die Kühlwassereinleitung erhoben werden. Die in die Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen eingeleitete Menge setzt sich aus der Menge an Kühlwasser und der voraussichtlichen Menge an Niederschlagswasser zusammen. Zur Herleitung der voraussichtlichen eingeleiteten Niederschlagsmenge wurde die abflussbeiwertgewichtete Anschlussfläche mit der durchschnittlichen Niederschlagsmenge der Jahre 2010 bis 2019 in Bramsche multipliziert. Es ergibt sich hieraus ein Gebührensatz von 0,50 EUR/m³.
54. Die Mengengebühr für die Abwasserbeseitigung aus Hauskläranlagen beträgt für das Jahr 2021 36,57 EUR/m³. Die Stadt Bramsche erhebt neben dieser Mengengebühr auch eine Grundgebühr pro Grube und Anfahrt. Die Grundgebühr hat sich in der Vergangenheit an dem tatsächlich entstehenden Anfahrtgrundentgelt orientiert. Dieses Anfahrtgrundentgelt beträgt im Vergleich zum Vorjahr ebenfalls unverändert 84,49 EUR.
55. Die Mengengebühr für die Einleitung von Abwässern aus abflusslosen Gruben beträgt für das Jahr 2021 28,09 EUR/m³. Wie für die Einleitung von Fäkalschlämmen aus Hauskläranlagen wurde auch für die Einleitung von Abwässern aus abflusslosen Gruben eine Grundgebühr von 84,49 EUR je Anfahrt berücksichtigt.
56. Aus den vorangehend kalkulierten Gebührensätzen ergeben sich folgende Plangebührenerlöse für das Jahr 2021:

	Gebühr	Geplante Menge	Gebühr	Geplante Gebührenerlöse
1	Schmutzwasser	1.810.792 m ³	1,63 EUR/m ³	2.951.591 EUR
2	Starkverschmutzerzuschläge	422.858 m ³	0,47 EUR/m ³	198.743 EUR
3	Hauskläranlagen	1.000 m ³	36,57 EUR/m ³	36.570 EUR
4	abflusslose Gruben	90 m ³	28,09 EUR/m ³	2.528 EUR
5	Grundgebühr Abfuhr	230 Abfahren	84,49 EUR/Abf.	19.433 EUR
6	Grundstücksentwässerung	1.512.600 m ²	0,29 EUR/m ²	438.654 EUR
7	Straßenentwässerung		122.231,13 EUR	122.231 EUR
8	Einleitung von Kühlwasser	9.300 m ³	0,50 EUR/m ³	4.650 EUR
	Summe			3.774.400 EUR

Düsseldorf, den 9. November 2020

WIBERA Wirtschaftsberatung
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Otmar Koetz



Thomas Gutsche

WIBERA
Anlage 1, Blatt 1

BAB Vorkalkulation 2021 Kostenart Bezeichnung			I. Hauptkostenstellen						
			Abwassersammlung						
			957100	957150	957200	957210	957250	957300	957500
			Schmutz- wasser-Kanäle	Schmutzw.- Grundstücks- anschl.	Regenwasser- Kanäle	Regenwasser- Druckrohr- kanäle	Regenwasser- Grundstücks- hausanschl.	Mischwasser- Kanäle	Regenrück- haltebecken
Ansatz 2020	Summe	in €	in €	in €	in €	in €	in €		
RHB									
541010	Treibstoffe	6.000,00	5.500,00						
543000	Chemikalien	30.000,00	20.000,00						
544400	Strom/Wasser	442.000,00	360.000,00						
544500	Sonstiges	175.000,00	200.000,00	7.755,81	9,41	5.817,78		211,37	
544510	Dosfolat								
544600	Fällungsmittel/Eisen III	35.000,00	60.000,00						
544650	Konditionierung/CIBA	115.000,00	120.000,00						
		803.000,00	765.500,00	7.755,81	9,41	5.817,78		211,37	
Aufwand für bezogene Leistungen									
547100	Reparaturen	260.000,00	300.000,00	34.245,60	5.696,40	14.859,90	5.595,90	1.609,20	
547200	Kanalreinigung	60.000,00	60.000,00	33.120,60	182,82	9.243,72	762,48	33,78	
547250	Klärschlammorganisation	420.000,00	350.000,00						
547260	Fäkalienerosion	26.200,00	37.400,00						
547270	Entsorgung Rechen- und Sandfanggut	15.000,00	16.000,00						
599500	Abwasserabgabe	75.000,00	80.000,00						
		856.200,00	843.400,00	67.366,20	5.879,22	24.103,62	6.358,38	1.642,98	
Personalaufwand			852.753,28	920.928,62	45.891,90	1.453,04	14.314,64	44,11	729,28
Abschreibungen			1.338.017,09	1.403.831,83	365.697,91	128.500,34	338.389,21	635,11	8.358,67
kalk. Zinsen			395.402,19	336.910,64	50.754,16	25.716,67	78.589,98	536,72	6.498,82
Sonstiger betrieblicher Aufwand									
584500	Zahlungsausfälle								
591000	Abgaben	600,00	600,00						
591100	Vereinsbeiträge	1.500,00	2.000,00						
591300	Miete für EDV-Anlage		11.500,00						
592000	Versicherungsbeiträge	30.500,00	28.400,00						
593000	Bürobedarf	4.700,00	4.400,00						
593010	Zeitungen/Zeitschriften usw.	1.900,00	2.300,00						
594000	Porto	9.700,00	8.300,00						
594100	Telefongebühren	10.900,00	10.500,00						
595000	Werbe- und Anzeigenkosten								
595100	Anzeigekosten	1.800,00	1.200,00					89,45	
596000	Reise/Fahrtkosten	5.000,00	3.600,00						
596200	Bewirtungsaufwgd Bedienstete	100,00	100,00						
596201	Bewirtungsaufwgd	200,00	100,00						
596401	Kosten - Geschenke								
597100	Gutachter und Beratungskosten	80.000,00	50.000,00						
597200	Gerichts- und Anwaltskosten	500,00	200,00		94,63		94,63		
597300	Notariatskosten								
597400	Prüfungskosten	9.600,00	6.700,00						
599040	Kosten - Andere	16.600,00	17.800,00		64,67	38,55			
599070	Seminare, Aus- und Fortbildung	5.400,00	4.700,00						
599075	Kosten - Entsorgung Abfall	2.100,00	2.100,00	8,51				9,72	
599080	Gebäudereinigung	7.000,00	6.800,00						
599085	Pflege Außenanlagen	70.000,00	80.000,00					37.989,12	
599110	Kosten - Werksausschuss	900,00	900,00						
599200	Wasseranalysen	5.100,00	5.100,00	580,21	94,50				
599250	Wasseruntersuchungen LWK								
599400	Kosten - EDV	17.900,00	14.300,00				11.603,43		
599600	Kosten - Werkleitung								
599700	Kosten - Personal Stadt	8.700,00	8.200,00						
599800	Kosten - Personal Stadtwerke	163.300,00	160.000,00		4.397,60				
599900	Kosten - Verwaltungskosten Wasserverb	9.400,00	9.600,00		9.600,00				
680200	Grundsteuer	150,00	150,00						
681000	Kfz.-Steuer	400,00	350,00						
		463.950,00	439.900,00	588,72	14.251,40	38,55	11.698,06	38.088,29	
sonstige Zinsen und ähnliche Erträge									
sonstige betriebliche Erträge			-51.500,00	-54.800,00	-3.125,70	-2.820,51	-2.678,58	-6,21	-496,65
Auflösung Abzugskapital			-287.976,88	-301.941,60	-197.608,64	-104.332,96			
Zwischensumme			4.369.845,68	4.353.729,49	337.320,36	172.989,57	354.242,24	1.209,73	33.146,56
Umlage 951270									
Umlage Strom BHKW									
Umlage 950100					24,10	7,88	20,66	0,05	1,50
Umlage 951210									5,26
Umlage 951215									
Umlage 951220					4.895,02		2.869,49		1.856,73
Umlage 951225					2.503,36				
Umlage 951230									
Umlage 951150									
Umlage 951235					2.040,98		1.008,49		
Umlage 951240					240,45	78,66	206,14	0,48	15,00
Umlage 951245									52,49
Umlage 951250									941,02
Umlage 951260					2.998,29	1.998,86	1.998,86		1.998,86
Umlage 951265									
Umlage 951310									
Umlage 951320									13.910,91
Umlage 951323									
Umlage 951325									
Umlage 951331					932,37	305,02	799,35	1,86	58,16
Umlage 951332					905,44	296,20	776,26	1,80	56,48
Umlage 951333					29,26	29,26	29,26	29,26	29,26
Umlage 951334					2.669,24	62,28	889,75	62,28	62,28
Umlage 951335					431,06	141,02	369,56	0,86	26,89
Umlage 951336									
Umlage 951345									
Umlage 951347					180,12	58,93	154,43	0,36	11,24
Umlage 951350					135,63	44,37	116,28	0,27	8,46
Umlage 951352					533,07	174,39	457,02	1,06	33,25
Umlage 951355					5.212,31	1.705,15	4.468,68	10,38	325,12
Umlage 951356					7.421,34	2.427,82	6.362,56	14,77	462,91
Umlage 951360									
Umlage 951361					36.320,30	11.881,83	31.138,58	72,30	2.265,50
Umlage 951385					18,42	6,03	15,79	0,04	1,15
Gesamtsumme Kosten					404.811,12	192.207,27	405.923,40	1.405,50	36.503,76
Kosten Schmutzwasserbeseitigung			3.220.816,92	3.762.194,42	404.811,12	192.207,27			
Kosten Regenwasserbeseitigung			455.560,84	591.535,07			405.923,40	1.405,50	36.503,76
									147.143,14

WIBERA
Anlage 1, Blatt 2

BAB Vorkalkulation 2021 Kostenart Bezeichnung		I. Hauptkostenstellen							II. Hauptkostenstellen			
		Abwassertransport			Abwasserreinigung				Klärschlammbehandlung und -entsorgung			
		956100	956150	956400	958110	958200	958300	958400	958500	959100	959200	959300
		Schmutzw.- Pumpwerke	Regenwasser- Pumpwerke	Schmutzw.- Druckrohr- leitungen	Mechanische Reinigungs- stufe	Schmutzw.- Speicher- becken	Biologische Reinigungs- stufe	Chemische Reinigungs- stufe	Nachklärung	Klärschlamm- behandlung	Schlamm- entsorgung	Schlämme aus Klein- kläranlagen
in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €		
RHB												
541010	Treibstoffe											
543000	Chemikalien	19.961,32										
544400	Strom/Wasser	83.610,00	107,64									
544500	Sonstiges	23.921,67		904,17	21.945,42	2.851,04	43.937,21	85,67	7.564,21	22.835,36		
544510	Dosfolat											
544600	Fällungsmittel/Eisen III						2.247,48	57.752,52				
544650	Konditionierung/CIBA				1.497,72				986,88	117.515,28		
		127.492,99	107,64	904,17	23.443,14	2.851,04	46.184,69	57.838,19	8.551,09	140.350,64		
Aufwand für bezogene Leistungen												
547100	Reparaturen	14.247,90		4.980,90	79.943,40	1.573,20	15.768,90	587,40	6.284,10	11.848,80		
547200	Kanalreinigung	10.667,28		953,70	3.768,90			45,72	69,72	165,90	138,48	
547250	Klärschlamm-entsorgung										350.000,00	
547260	Fäkalienentsorgung										37.400,00	
547270	Entsorgung Rechen- und Sandfanggut				16.000,00							
599500	Abwasserabgabe				17.200,00		57.200,00	1.600,00	4.000,00			
		24.915,18		5.934,60	116.912,30	1.573,20	72.968,90	2.233,12	10.353,82	12.014,70	350.000,00	
		116.073,29	159,78	8.082,90	37.524,16	1.416,66	48.958,96	1.717,35	7.600,61	109.907,21		
Personalaufwand												
Abschreibungen		85.257,78		49.153,35	49.046,78	29.088,34	116.623,33	2.130,90	10.405,26	65.493,38		
kalk. Zinsen		20.948,81		22.457,79	7.315,59	10.985,85	11.455,82	135,87	682,38	15.663,43		
Sonstiger betrieblicher Aufwand												
591000	Abgaben	70,94										
591100	Vereinsbeiträge									231,42	1.157,10	
591300	Miete für EDV-Anlage											
592000	Versicherungsbeiträge				6.179,86	2.773,06	10.599,01	118,51	1.508,26			
593000	Bürobedarf											
593010	Zeitungen/Zeitschriften usw.											
594000	Porto											
594100	Telefongebühren	5.556,25	167,64									
595000	Werbe- und Anzeigenkosten											
595100	Anzeigekosten											
596000	Reise/Fahrtkosten											
596200	Bewirtungsaufwdg Bedienstete											
596201	Bewirtungsaufwdg											
596401	Kosten - Geschenke											
597100	Gutachter und Beratungskosten						2.566,20					
597200	Gerichts- und Anwaltskosten											
597300	Notariatskosten											
597400	Prüfungskosten											
599040	Kosten - Andere	64,44		48,88	2.437,96		8.107,63	226,79	566,97		2,19	
599070	Seminare, Aus- und Fortbildung											
599075	Kosten - Entsorgung Abfall	23,83			759,42		12,50					
599080	Gebäudereinigung											
599085	Pflege Außenanlagen	5.462,08										
599110	Kosten - Werksausschuss											
599200	Wasseranalysen								3.903,31	253,63		
599250	Wasseruntersuchungen LWK											
599400	Kosten - EDV											
599600	Kosten - Werkleitung											
599700	Kosten - Personal Stadt											
599800	Kosten - Personal Stadtwerke											
599900	Kosten - Verwaltungskosten Wasserverb.											
680200	Grundsteuer	150,00										
681000	Kfz.-Steuer											
		11.327,54	167,64	48,88	9.377,24	2.773,06	21.285,34	345,30	5.978,54	231,42	1.410,73	
		2.241,81	-2,07	-503,01	-1.542,15	-329,13	-3.183,66	-395,37	-314,64	-2.216,97	-2.041,02	
		-2.241,81	-2,07	-503,01	-1.542,15	-329,13	-3.183,66	-395,37	-314,64	-2.216,97	-2.041,02	
Zwischensumme		383.773,78	432,99	86.078,68	242.077,06	48.359,02	314.293,38	64.005,36	43.257,06	341.443,81	349.369,71	
											37.321,25	
Umlage 951270					18.688,02	5.628,04	176.972,71	519,87	6.594,16	28.538,23		
Umlage Strom BHKW					6.191,80	1.930,97	59.298,04	172,25	2.184,81	9.455,43		
Umlage 950100		17,29	0,02	3,89	12,03	2,53	24,90	2,91	2,35	17,10	15,75	
Umlage 951210											3.997,56	
Umlage 951215												
Umlage 951220					55.870,75	3.882,26	55.870,75		28.019,77	11.646,77	3.882,28	
Umlage 951225					2.503,36		2.503,36				2.503,34	
Umlage 951230					12.975,38					16.219,23		
Umlage 951150										-17.165,18		
Umlage 951235		1.560,75			4.081,97	408,20	2.040,98	312,15	1.104,53	9.412,53	2.040,98	
Umlage 951240		172,48	0,16	38,77	119,98	25,21	248,43	29,04	23,45	170,56	157,16	
Umlage 951245		7.478,60			13.966,65	941,02	9.360,63	941,02	1.882,03	14.016,16		
Umlage 951250		3.997,72		2.998,29	41.576,33	9.194,76	41.576,33	15.990,89	31.981,79	40.576,89	2.998,31	
Umlage 951260					313,92	52,16	417,27	26,08	78,24	78,23		
Umlage 951265		9.621,44			17.472,54	4.387,38	21.859,91	4.387,38	6.157,72	13.085,15		
Umlage 951310					16.590,28	3.486,86	34.340,01	4.023,95	3.231,10	23.581,04		
Umlage 951320		13.910,91			13.910,91	11.146,57	11.146,57	2.764,35	11.146,57	5.573,28	5.662,45	
Umlage 951323		271,28			407,84	271,28	406,00	81,20	136,56	271,28		
Umlage 951325					4.956,39	1.041,71	10.259,18	1.202,17	965,30	7.044,90		
Umlage 951331		668,81	0,62	150,34	465,26	97,75	963,31	112,60	90,95	661,38	609,41	
Umlage 951332		649,49	0,60	146,00	451,82	94,93	935,48	109,35	88,32	642,28	591,81	
Umlage 951333		4.388,36	29,26	29,26	29,26	29,26	29,26	29,26	34,13	34,13	34,09	
Umlage 951334		4.448,74	62,28	62,28	62,28	62,28	62,28	62,28	62,28	62,28	71,18	
Umlage 951335		309,20	0,29	69,51	215,10	45,19	445,36	52,06	42,05	305,77	281,75	
Umlage 951336											30,58	
Umlage 951345												
Umlage 951347		129,21	0,12	29,04	89,88	18,88	186,10	21,75	17,57	127,77	117,73	
Umlage 951350		97,29	0,09	21,87	67,68	14,22	140,13	16,38	13,23	96,21	88,65	
Umlage 951352		382,38	0,35	85,96	266,00	55,89	550,76	64,38	52,00	378,14	348,42	
Umlage 951355		3.738,89	3,46	840,47	2.600,97	546,48	5.385,25	629,49	508,43	3.697,38	3.406,85	
Umlage 951356		5.323,47	4,92	1.196,67	3.703,28	778,08	7.667,57	896,27	723,91	5.264,37	4.850,71	
Umlage 951360											370,09	
Umlage 951361		26.053,25	24,10	5.856,56	18.124,00	3.807,97	37.525,36	4.386,39	3.542,86	25.764,04	23.739,55	
Umlage 951385		13,21	0,01	2,97	9,19	1,93	19,03	2,22	1,80	13,07	12,04	
Gesamtsumme Kosten		467.006,55	559,27	97.610,56	477.799,93	96.510,83	796.528,34	100.841,05	141.942,97	541.012,23	398.278,87	
Kosten Schmutzwasserbeseitigung		467.006,55		97.610,56	477.799,93	96.510,83	796.528,34	100.841,05	141.942,97	541.012,23	47.644,70	
Kosten Regenwasserbeseitigung			559,27									

0.0952189.001

WIBERA
Anlage 1, Blatt 3

BAB Vorkalkulation 2021 Kostenart Bezeichnung		I. Hauptkostenstellen				II. Nebenkostenstellen		III. Hilfskostenstellen			
		Abwassertransport		Klärschlammbehandlung und -entsorgung							
		956100	959100	959200	959300	950100	951150	951210	951215	951220	951225
		Schmutzw.-Pumpwerke	Klärschlammbehandlung	Schlamm-entsorgung	Schlamm aus Kleinkläranlagen	Gemeinsame Kosten der HauptKoSt	Fette aus Schlachtereien	Fakalan-nahmestation	Fettannahmestation	Labor	Biofilter
		in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €
RHB											
541010	Treibstoffe										
543000	Chemikalien	19.961,32									
544400	Strom/Wasser	83.610,00									
544500	Sonstiges	23.921,67	22.835,36					1.985,15		25.264,91	
544510	Dosfolat										
544600	Fällungsmittel/Eisen III		117.515,28								
544650	Konditionierung/CIBA										
		127.492,99	140.350,64					1.985,15		25.264,91	
Aufwand für bezogene Leistungen											
547100	Reparaturen	14.247,90	11.848,80					199,20	1.888,50		536,70
547200	Kanalreinigung	10.667,28	165,90		138,48			135,12	711,78		
547250	Klärschlamm-entsorgung			350.000,00							
547260	Fäkalienentsorgung				37.400,00						
547270	Entsorgung Rechen- und Sandfanggut										
599500	Abwasserabgabe										
		24.915,18	12.014,70	350.000,00	37.538,48			334,32	2.600,28		536,70
		116.073,29	109.907,21					1.485,55	3.275,56	139.229,49	
Personalaufwand											
	Abschreibungen	85.257,78	65.493,38					1.124,36	801,58	2.381,21	3.215,85
	kalk. Zinsen	20.948,81	15.663,43					453,50	215,16	1.034,60	1.297,06
Sonstiger betrieblicher Aufwand											
591000	Abgaben	70,94									
591100	Vereinsbeiträge		231,42	1.157,10							
591300	Miete für EDV-Anlage										
592000	Versicherungsbeiträge							77,71	600,46		
593000	Bürobedarf										
593010	Zeitungen/Zeitschriften usw.										
594000	Porto										
594100	Telefongebühren	5.556,25									
595000	Werbe- und Anzeigenkosten										
595100	Anzeigekosten										
596000	Reise/Fahrtkosten										
596200	Bewirtungsaufwdg Bedienstete										
596201	Bewirtungsaufwdg										
596401	Kosten - Geschenke										
597100	Gutachter und Beratungskosten										
597200	Gerichts- und Anwaltskosten										
597300	Notariatskosten										
597400	Prüfungskosten										
599040	Kosten - Andere	64,44			2,19	159,93					
599070	Seminare, Aus- und Fortbildung										
599075	Kosten - Entsorgung Abfall	23,83						48,57			
599080	Gebäudereinigung										
599085	Pflege Außenanlagen	5.462,08									
599110	Kosten - Werksausschuss										
599200	Wasseranalysen			253,63						128,35	
599250	Wasseruntersuchungen LWK										
599400	Kosten - EDV										
599600	Kosten - Werkleitung										
599700	Kosten - Personal Stadt										
599800	Kosten - Personal Stadtwerke										
599900	Kosten - Verwaltungskosten Wasserverb.										
680200	Grundsteuer	150,00									
681000	Kfz.-Steuer										
		11.327,54	231,42	1.410,73	2,19	159,93		126,28	600,46	128,35	
sonstige Zinsen und ähnliche Erträge											
	sonstige betriebliche Erträge	-2.241,81	-2.216,97	-2.041,02	-219,42						
	Auflösung Abzugskapital										
	Zwischensumme	383.773,78	341.443,81	349.369,71	37.321,25	159,93	-32.000,00	3.524,01	9.478,19	168.575,26	4.512,91
Umlage 951270			28.538,23					355,70	1.586,98	164,17	4.131,61
Umlage Strom BHKW			9.455,43					117,85	525,80	54,39	1.368,90
Umlage 950100	17,29		17,10	15,75	1,71	-159,93					
Umlage 951210					3.997,56			-3.997,56			
Umlage 951215											
Umlage 951220			11.646,77	3.882,28					-11.590,97	-168.793,82	
Umlage 951225					2.503,34						-10.013,42
Umlage 951230			16.219,23						3.243,85		
Umlage 951150			-17.165,18						17.165,18		
Umlage 951235	1.560,75		9.412,53	2.040,98							
Umlage 951240	172,48		170,56	157,16	17,08						
Umlage 951245	7.478,60		14.016,16								
Umlage 951250	3.997,72		40.576,89	2.998,31							
Umlage 951260			78,23								
Umlage 951265	9.621,44		13.085,15								
Umlage 951310			23.581,04								
Umlage 951320	13.910,91		5.573,28	5.662,45							
Umlage 951323			271,28								
Umlage 951325			7.044,90								
Umlage 951331	668,81		661,38	609,41	66,19						
Umlage 951332	649,49		642,28	591,81	64,28						
Umlage 951333	4.388,36		34,13	34,13	34,09						
Umlage 951334	4.448,74		62,28	71,18	71,21						
Umlage 951335	309,20		305,77	281,75	30,58						
Umlage 951336											
Umlage 951345											
Umlage 951347	129,21		127,77	117,73	12,79						
Umlage 951350	97,29		96,21	88,65	9,63						
Umlage 951352	382,38		378,14	348,42	37,84						
Umlage 951355	3.738,89		3.697,38	3.406,85	370,09						
Umlage 951356	5.323,47		5.264,37	4.850,71	526,95						
Umlage 951360											
Umlage 951361	26.053,25		25.764,04	23.739,55	2.578,81						
Umlage 951385	13,21		13,07	12,04	1,30						
	Gesamtsumme Kosten	467.006,55	541.012,23	398.278,87	47.644,70						
	Kosten Schmutzwasserbeseitigung	467.006,55	541.012,23	398.278,87	47.644,70						
	Kosten Regenwasserbeseitigung										

WIBERA
Anlage 1, Blatt 4

BAB Vorkalkulation 2021 Kostenart Bezeichnung		III. Hilfskostenstellen							
		951230	951235	951240	951245	951250	951260	951265	951270
		Abluftanlage	Brauchwasser- aufbereitung	Blockheiz- kraftwerk	Betriebs- werkstatt	Betriebsüber- wachung d. Personal	Notstrom- aggregat	Mels-, Steuer- und Regeltechnik	Trafostation
		in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €
RHB									
541010	Treibstoffe			38,68					
543000	Chemikalien								
544400	Strom/Wasser		7.794,00	1.117,08					264.861,00
544500	Sonstiges	1.574,24	5.050,01	3.525,56	8.854,10		108,10	1.105,34	256,61
544510	Dosfolat								
544600	Fällungsmittel/Eisen III								
544650	Konditionierung/CIBA								
		1.574,24	12.844,01	4.681,32	8.854,10		108,10	1.105,34	265.117,61
Aufwand für bezogene Leistungen									
547100	Reparaturen	3.377,10	4.054,80	51.953,70	347,10		465,30	8.530,20	7.397,70
547200	Kanalreinigung								
547250	Klärschlammensorgung								
547260	Fäkaliensorgung								
547270	Entsorgung Rechen- und Sandfanggut								
599500	Abwasserabgabe								
		3.377,10	4.054,80	51.953,70	347,10		465,30	8.530,20	7.397,70
Personalaufwand		4.745,73	1.620,93	11.177,31	33.473,27	199.886,18	392,50	40.269,81	1.101,43
Abschreibungen		4.685,57	2.536,75	17.999,51	5.796,23			17.148,65	
kalk. Zinsen		1.590,69	388,74	-7,33	416,26			1.684,96	
Sonstiger betrieblicher Aufwand									
591000	Abgaben								
591100	Vereinsbeiträge								
591300	Miete für EDV-Anlage								
592000	Versicherungsbeiträge								
593000	Bürobedarf								
593010	Zeitungen/Zeitschriften usw.								
594000	Porto								
594100	Telefongebühren								
595000	Werbe- und Anzeigenkosten								
595100	Anzeigekosten								
596000	Reise-/Fahrtkosten								
596200	Bewirtungsaufwdg Bedienstete								
596201	Bewirtungsaufwdg								
596401	Kosten - Geschenke								
597100	Gutachter und Beratungskosten								
597200	Gerichts- und Anwaltskosten								
597300	Notariatskosten								
597400	Prüfungskosten								
599040	Kosten - Andere								
599070	Seminare, Aus- und Fortbildung								
599075	Kosten - Entsorgung Abfall			35,76	166,62				
599080	Gebäudereinigung								
599085	Pflege Außenanlagen								
599110	Kosten - Werksausschuss								
599200	Wasseranalysen		16,42						
599250	Wasseruntersuchungen LWK								
599400	Kosten - EDV								
599600	Kosten - Werkleitung								
599700	Kosten - Personal Stadt								
599800	Kosten - Personal Stadtwerke								
599900	Kosten - Verwaltungskosten Wasserverb.								
680200	Grundsteuer								
681000	Kfz.-Steuer		16,42	35,76	166,62				
sonstige Zinsen und ähnliche Erträge									
sonstige betriebliche Erträge									
Auflösung Abzugskapital									
Zwischensumme		15.973,33	21.461,65	85.840,27	49.053,58	199.886,18	965,90	68.738,96	273.616,74
	Umlage 951270	12.367,48	1.915,32	4.815,65	355,70			6.183,74	-273.616,74
	Umlage Strom BHKW	4.097,65	634,59	-89.060,38	117,85			2.048,82	
	Umlage 950100								
	Umlage 951210								
	Umlage 951215								
	Umlage 951220								
	Umlage 951225								
	Umlage 951230	-32.438,46							
	Umlage 951150								
	Umlage 951235		-24.011,56						
	Umlage 951240			-1.595,54					
	Umlage 951245				-49.527,13				
	Umlage 951250					-199.886,18			
	Umlage 951260						-965,90		
	Umlage 951265							-76.971,52	
	Umlage 951310								
	Umlage 951320								
	Umlage 951323								
	Umlage 951325								
	Umlage 951331								
	Umlage 951332								
	Umlage 951333								
	Umlage 951334								
	Umlage 951335								
	Umlage 951336								
	Umlage 951345								
	Umlage 951347								
	Umlage 951350								
	Umlage 951362								
	Umlage 951355								
	Umlage 951356								
	Umlage 951360								
	Umlage 951361								
	Umlage 951385								
Gesamtsumme Kosten									
Kosten Schmutzwasserbeseitigung									
Kosten Regenwasserbeseitigung									

WIBERA
Anlage 1, Blatt 5

BAB Vorkalkulation 2021 Kostenart Bezeichnung		IV. Allgemeine Kostenstellen									
		951310	951320	951323	951325	951331	951332	951333	951334	951335	951345
		Sozial und Betriebsgebäude Leitwerte	Betriebsgrundstück und Außenanlagen	Betriebssteuerung und Überwachung	Betriebs- und Geschäftsausstattung	Fahrzeug OS-MY 470	Fahrzeug OS-LV 565	Fahrzeug OS-PF 578	Fahrzeug OS-PP 285	Fahrzeuge Allgemein	Störmeldeanlage
		in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	
RHB											
541010	Treibstoffe					2.010,50	509,33	1.316,66	1.496,47	167,03	
543000	Chemikalien										
544400	Strom/Wasser	2.510,64									
544500	Sonstiges	3.818,37	1.623,05		5.141,26	45,43	151,58	134,81		434,28	
544510	Dosfolat										
544600	Fällungsmittel/Eisen III										
544650	Konditionierung/CIBA										
		6.329,01	1.623,05		5.141,26	2.055,93	660,91	1.451,47	1.496,47	601,31	
Aufwand für bezogene Leistungen											
547100	Reparaturen	8.007,00	1.900,50		7.781,10	1.226,70	457,50	1.306,20	617,10	32,10	
547200	Kansalreinigung										
547250	Klärschlammensorgung										
547260	Fäkaliensorgung										
547270	Entsorgung Rechen- und Sandfanggut										
599500	Abwasserabgabe										
		8.007,00	1.900,50		7.781,10	1.226,70	457,50	1.306,20	617,10	32,10	
Personalaufwand		8.734,55	9.785,79		687,84	2.304,44	55,53	1.225,57	1.538,96	948,56	
Abschreibungen		36.214,82	14.366,22	354,60	11.008,64		3.551,42		3.986,82	1.019,66	
kalk. Zinsen		13.408,05	22.927,89	143,03	748,60		241,80		345,45	168,58	
Sonstiger betrieblicher Aufwand											
591000	Abgaben		529,06								
591100	Vereinsbeiträge										
591300	Miete für EDV-Anlage										
592000	Versicherungsbeiträge	3.408,01				599,86	995,73	673,76	829,79	35,93	
593000	Bürobedarf			71,29							
593010	Zeitungen/Zeitschriften usw.										
594000	Porto										
594100	Telefongebühren										
595000	Werbe- und Anzeigenkosten										
595100	Anzeigekosten		134,17								
596000	Reise/Fahrtkosten										
596200	Bewirtungsaufw. Bedienstete										
596201	Bewirtungsaufw.										
596401	Kosten - Geschenke										
597100	Gutachter und Beratungskosten										
597200	Gerichts- und Anwaltskosten										
597300	Notariatskosten										
597400	Prüfungskosten										
599040	Kosten - Andere	36,28	555,64						51,39		
599070	Seminare, Aus- und Fortbildung										
599075	Kosten - Entsorgung Abfall	1.004,14			30,92						
599080	Gebäudereinigung	6.800,00									
599085	Pflege Außenanlagen		36.548,80								
599110	Kosten - Werksausschuss										
599200	Wasseranalysen										
599250	Wasseruntersuchungen LWK										
599400	Kosten - EDV										
599600	Kosten - Werkleitung										
599700	Kosten - Personal Stadt										
599800	Kosten - Personal Stadtwerke										
599900	Kosten - Verwaltungskosten Wasserverb.										
680200	Grundsteuer										
681000	Kfz.-Steuer						45,32	218,96	31,50	54,22	
		11.248,43	37.767,67		102,21	599,86	1.041,05	892,72	912,68	90,15	
sonstige Zinsen und ähnliche Erträge											
sonstige betriebliche Erträge											
Auflösung Abzugskapital											
Zwischensumme		83.941,86	88.371,12	497,63	25.469,65	6.186,93	6.008,21	4.875,96	8.897,48	2.860,36	
Umlage 951270		985,02	601,96	1.012,38							
Umlage Strom BHKW		326,36	199,44	335,43							
Umlage 950100											
Umlage 951210											
Umlage 951215											
Umlage 951220											
Umlage 951225											
Umlage 951230											
Umlage 951150											
Umlage 951235											
Umlage 951240											
Umlage 951245											
Umlage 951250											
Umlage 951260											
Umlage 951265											
Umlage 951310		-85.253,24									
Umlage 951320			-89.172,52								
Umlage 951323				-1.845,44							
Umlage 951325					-25.469,65						
Umlage 951331						-6.186,93					
Umlage 951332							-6.008,21				
Umlage 951333								-4.875,96			
Umlage 951334									-8.897,48		
Umlage 951335										-2.860,36	
Umlage 951336											
Umlage 951345											
Umlage 951347											
Umlage 951350											
Umlage 951352											
Umlage 951355											
Umlage 951356											
Umlage 951360											
Umlage 951361											
Umlage 951385											
Gesamtsumme Kosten											
Kosten Schmutzwasserbeseitigung											
Kosten Regenwasserbeseitigung											

WIBERA
Anlage 1, Blatt 6

BAB Vorkalkulation 2021 Kostenart Bezeichnung		IV. Allgemeine Kostenstellen							
		951347	951350	951352	951355	951356	951360	951361	951385
		Datenfern- übertragung	Kosten des Werks- ausschusses	Kosten des Personalrates	Technische Leitung	Technische Verwaltung	Kaufm. Leitung	Kaufm. Verwaltung	Sonstige soziale Einrichtungen
		in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €
RHB									
541010	Treibstoffe								0,01
543000	Chemikalien								
544400	Strom/Wasser								-0,36
544500	Sonstiges				2.875,05	213,01			0,02
544510	Dosfolat								
544600	Fällungsmittel/Eisen III								0,12
544650	Konditionierung/CIBA				2.875,05	213,01			-0,21
Aufwand für bezogene Leistungen									
547100	Reparaturen				2.680,20				-0,30
547200	Kanalreinigung								
547250	Klärschlammensorgung								
547260	Fäkaliensorgung								
547270	Entsorgung Rechen- und Sandfanggut								
599500	Abwasserabgabe								
Personalaufwand				3.537,29	26.059,33	23.249,30			114,10
Abschreibungen		1.137,17			1.437,00	491,23		167,83	
kalk. Zinsen		58,07			149,52	22,52		8,89	
Sonstiger betrieblicher Aufwand									
591000	Abgaben								
591100	Vereinsbeiträge					611,47			0,01
591300	Miete für EDV-Anlage						11.500,00		
592000	Versicherungsbeiträge								0,05
593000	Bürobedarf							1.809,60	
593010	Zeitungen/Zeitschriften usw.				25,85	1.469,54		804,61	
594000	Porto					727,76		7.572,24	
594100	Telefongebühren					4.546,21		229,91	-0,01
595000	Werbe- und Anzeigenkosten								
595100	Anzeigekosten					251,12		725,25	0,01
596000	Reise/Fahrtkosten					3.482,49		117,51	
596200	Bewirtungsaufwdg Bedienstete							81,17	
596201	Bewirtungsaufwdg					100,00			
596401	Kosten - Geschenke								
597100	Gutachter und Beratungskosten							47.433,80	
597200	Gerichts- und Anwaltskosten							10,74	
597300	Notariatskosten								
597400	Prüfungskosten							6.700,00	
599040	Kosten - Andere				849,63	1.275,49		3.305,03	8,53
599070	Seminare, Aus- und Fortbildung				148,33	3.983,78		567,89	
599075	Kosten - Entsorgung Abfall								0,01
599080	Gebäudereinigung								
599085	Pflege Außenanlagen								
599110	Kosten - Werksausschuss		900,00						
599200	Wasseranalysen				123,57				0,01
599250	Wasseruntersuchungen LWK								
599400	Kosten - EDV				238,84			2.457,71	0,02
599600	Kosten - Werkleitung								
599700	Kosten - Personal Stadt					6.221,59		1.978,41	
599800	Kosten - Personal Stadwerke							155.602,40	
599900	Kosten - Verwaltungskosten Wasserverb.								
680200	Grundsteuer								
681000	Kfz.-Steuer								
sonstige Zinsen und ähnliche Erträge					1.386,22	25.269,73		240.833,93	8,63
sonstige betriebliche Erträge									
Auflösung Abzugskapital									
Zwischensumme		1.195,24	900,00	3.537,29	34.587,32	49.245,79		241.010,65	122,22
Umlage 951270									
Umlage Strom BHKW									
Umlage 950100									
Umlage 951210									
Umlage 951215									
Umlage 951220									
Umlage 951225									
Umlage 951230									
Umlage 951150									
Umlage 951235									
Umlage 951240									
Umlage 951245									
Umlage 951250									
Umlage 951260									
Umlage 951265									
Umlage 951310									
Umlage 951320									
Umlage 951323									
Umlage 951325									
Umlage 951331									
Umlage 951332									
Umlage 951333									
Umlage 951334									
Umlage 951335									
Umlage 951336									
Umlage 951345									
Umlage 951347		-1.195,24							
Umlage 951350			-900,00						
Umlage 951352				-3.537,29					
Umlage 951355					-34.587,32				
Umlage 951356						-49.245,79			
Umlage 951360									
Umlage 951361								-241.010,65	
Umlage 951385									-122,22
Gesamtsumme Kosten									
Kosten Schmutzwasserbeseitigung									
Kosten Regenwasserbeseitigung									

0.0952189.001

Voraussichtliche Abwassermengen und Verschmutzungsgrade der Großbetriebe für 2021

Betrieb	Abwasser gesamt	Abwasser bis 1000 CSB	Abwasser über 1000 CSB	Verschmutzung	Gewichtete Abwassermenge (über 1000 CSB)
	m³	m³	m³	CSB	m³
	0	0	0	0	0
Indulor	6.800	0	6.800	4.200	21.760
Justus	1.450	0	1.450	1.800	1.160
Leiber Hafestraße	172.000	74.000	98.000	1.020	1.960
Leiber Engter	200.000	0	200.000	2.750	350.000
Sanders	17.500	8.200	9.300	1.695	6.464
Rasch	4.800	0	4.800	1.230	1.104
Sostmann_	19.800	19.800	0	0	0
Sostmann *	1.950	0	1.950	4.800	7.410
weitere	90.200	123.200	-33.000	0	33.000
Insgesamt	514.500	225.200	289.300	2.462	422.858

* In diesem Fall wird nur der Starkverschmutzerzuschlag über die Abwassermengen Großbetriebe abgerechnet; ansonsten erfolgt die Abrechnung über die von den Stadtwerken Bramsche abzurechnenden Abwassermengen

Herleitung der Einleitungsmenge Niederschlagsentwässerung

gewichtete Entwässerungsfläche	2.242.753 m ²
Niederschlagsmenge 2009	572 mm/a
Niederschlagsmenge 2010	743 mm/a
Niederschlagsmenge 2011	559 mm/a
Niederschlagsmenge 2012	659 mm/a
Niederschlagsmenge 2013	702 mm/a
Niederschlagsmenge 2014	605 mm/a
Niederschlagsmenge 2015	568 mm/a
Niederschlagsmenge 2016	655 mm/a
Niederschlagsmenge 2017	901 mm/a
Niederschlagsmenge 2018	462 mm/a
Niederschlagsmenge 2019	639 mm/a
durchschnittliche Niederschlagsmenge	649 mm/a
Niederschlagsmenge	0,649 m ³ /m ² /a
rechnerische abzuleitende Niederschlagswassermenge	1.455.547 m ³ /a
Kühlwassermenge	9.300 m ³ /a
Summe Einleitungen Niederschlagsentwässerung	1.464.847 m³/a

Übersicht endgültige Gebührenunter- und -überdeckungen 2017 je Gebührentart

Bezeichnung der Hauptkostenstelle	Niederschlagswasserbeseitigung		Schmutzwasserbeseitigung		Abflusslose Gruben					
	Gesamt	Grundstücks-entwässerung	Straßen-entwässerung	Gesamt		Schmutzwasser	Starkver-schmutzer-zuschläge	Hausklär-anlagen	EUR	EUR
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	
957100 Schmutzwasser-Kanäle								399.437,27	0,00	0,00
957150 Schmutzw.-Grundstückshausanschl.								102.897,63	0,00	0,00
957300 Mischwasser-Kanäle								0,00	0,00	0,00
956100 Schmutzw.-Pumpwerke								494.495,12	0,00	0,00
956400 Schmutzw.-Druckrohrleitungen								80.435,24	0,00	0,00
Schmutzwassersammlung								1.077.265,25	0,00	0,00
957200 Regenwasser-Kanäle	350.233,62	257.518,54	92.715,08							
957210 Regenwasser-Druckrohrkanäle	1.544,05	1.050,88	493,17							
957250 Regenwasser-Grundstückshausanschl.	48.256,92	48.256,92	0,00							
957300 Mischwasser-Kanäle	0,00	0,00	0,00							
957500 Regenrückhaltebecken	149.890,48	102.015,46	47.875,02							
956150 Regenwasser-Pumpwerke	2.581,46	1.756,94	824,52							
Niederschlagswassersammlung	552.506,52	410.598,74	141.907,78							
958110 Mechanische Reinigungsstufe								371.488,54	0,00	113,67
958200 Schmutzw.-Speicherbecken								108.043,06	0,00	33,06
Mechanische Reinigung								479.681,67	0,00	146,73
958300 Biologische Reinigungsstufe								698.097,36	104.677,98	2.136,15
958400 Chemische Reinigungsstufe								76.824,31	11.519,62	235,08
958500 Nachklärung								118.911,54	17.830,49	363,87
Biol. und chem. Reinigung								893.833,21	134.028,09	2.735,10
959100 Klärschlammbehandlung								468.134,89	0,00	1.432,48
959200 Schlammentsorgung								251.747,14	0,00	770,34
Schlammbehandlung und -entsorgung								719.882,03	0,00	2.202,81
959300 Schlämme aus Kleinkläranlagen								0,00	0,00	26.758,95
Summe Kosten	552.506,52	410.598,74	141.907,78					3.170.512,10	134.028,09	31.843,59
Auflösung Baukostenzuschüsse	-77.422,00	-30.821,99	-46.600,01					-172.059,17		
Kühlwassereinleitung	-30.688,74	-20.886,76	-9.801,98							
Gebührenüber-/unterdeckung 2014 (anteilig)	19.967,64	20.513,25	-545,61					28.611,94	-867,07	-326,84
Gebührenüber-/unterdeckung 2015 (anteilig)	13.916,50	13.373,00	543,50					-84.520,58	0,00	41,95
Summe Gebührenbedarf	478.279,92	392.776,24	85.503,68					2.942.523,65	133.161,02	31.558,70
(Gebühren-)Einnahmen	519.034,59	433.150,60	85.883,99					3.382.001,55	152.363,05	27.874,96
Gebührenüberdeckungen		40.374,36	380,31					439.477,90	19.202,03	0,00
Gebührenunterdeckungen										3.683,74
										90,07

Übersicht endgültige Gebührenunter- und -überdeckungen 2019 je Gebührenart

Bezeichnung der Hauptkostenstelle	Niederschlagswasserbeseitigung		Schmutzwasserbeseitigung				Abflusslose Gruben	
	Gesamt	Grundstücks-entwässerung	Straßen-entwässerung	Gesamt	Schmutzwasser	Starkverschmutzerzuschläge		Hausklär-anlagen
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR		EUR
957100 Schmutzwasser-Kanäle				381.339,76	381.339,76	0,00	0,00	0,00
957150 Schmutzw.-Grundstückshausanschl.				76.182,73	76.182,73	0,00	0,00	0,00
957300 Mischwasser-Kanäle				0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
956100 Schmutzw.-Pumpwerke				478.553,11	478.553,11	0,00	0,00	0,00
956400 Schmutzw.-Druckrohrleitungen				90.972,36	90.972,36	0,00	0,00	0,00
Schmutzwassersammlung				1.027.047,96	1.027.047,96	0,00	0,00	0,00
957200 Regenwasser-Kanäle	312.562,52	232.066,28	80.496,24					
957210 Regenwasser-Druckrohrkanäle	1.398,54	941,64	456,90					
957250 Regenwasser-Grundstückshausanschl.	36.010,08	36.010,08	0,00					
957300 Mischwasser-Kanäle	0,00	0,00	0,00					
957500 Regenrückhaltebecken	150.494,63	101.328,03	49.166,60					
956150 Regenwasser-Pumpwerke	390,23	262,74	127,49					
Niederschlagswassersammlung	500.856,00	370.608,77	130.247,23					
958110 Mechanische Reinigungsstufe				666.582,39	666.299,01	0,00	271,28	12,10
958200 Schmutzw.-Speicherbecken				90.173,36	90.135,02	0,00	36,70	1,64
Mechanische Reinigung				756.755,75	756.434,03	0,00	307,98	13,74
958300 Biologische Reinigungsstufe				650.066,24	496.623,66	152.422,55	1.011,01	9,02
958400 Chemische Reinigungsstufe				79.108,77	60.435,82	18.548,82	123,03	1,10
958500 Nachklärung				136.535,76	104.307,66	32.013,86	212,35	1,89
Biol. und chem. Reinigung				865.710,77	661.367,14	202.985,23	1.346,39	12,01
959100 Klärschlammbehandlung				510.821,26	509.774,22	0,00	1.037,78	9,26
959200 Schlammentsorgung				489.399,74	488.396,61	0,00	994,26	8,87
Schlammbehandlung und -entsorgung				1.000.221,00	998.170,83	0,00	2.032,04	18,13
959300 Schlämme aus Kleinkläranlagen				38.171,98	0,00	0,00	36.559,99	1.611,99
Summe Kosten	500.856,00	370.608,77	130.247,23	3.687.907,46	3.443.019,96	202.985,23	40.246,40	1.655,87
Auflösung Baukostenzuschüsse	-87.172,68	-34.931,90	-52.240,78	-189.588,26	-189.588,26			
Kühlwassereinleitung	-20.962,80	-14.114,25	-6.848,55					
Gebührenüber-/unterdeckung 2015 (anteilig)	6.958,25	6.686,50	271,75	-77.691,99	-84.541,22	6.849,23	0,00	0,00
Gebührenüber-/unterdeckung 2016 (anteilig)	-26.981,00	-19.925,33	-7.055,67	3.811,33	0,00	1.331,33	2.480,00	0,00
Gebührenüber-/unterdeckung 2017 (anteilig)	-13.584,89	-13.458,12	-126,77	-6.400,68	0,00	-6.400,68	0,00	0,00
Summe Gebührenbedarf	359.112,88	294.865,67	64.247,21	3.418.037,86	3.168.890,48	204.765,11	42.726,40	1.655,87
(Gebühren-)Einnahmen	403.179,18	338.246,18	64.933,00	3.704.055,80	3.350.052,17	309.142,00	43.277,74	1.583,89
Gebührenüberdeckungen		43.380,51	685,79		181.161,69	104.376,89	551,34	0,00
Gebührenunterdeckungen							0,00	71,98

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.